

**Fachprüfungsordnung
für das Studienfach Englisch
im Masterstudiengang für das Lehramt an Berufskollegs
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 19. Dezember 2014**

(Verkündungsblatt Jg. 13, 2015 S. 17 / Nr. 5)

geändert durch Art. IV der fünften Änderungsordnung vom 31. Juli 2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 497 / Nr. 105)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) sowie § 1 Abs. 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Master-Studiengang für das Lehramt an Berufskollegs vom 06.12.2011 (Verkündungsblatt Jg. 9, 2011, S. 867 / Nr. 119) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums, Inhalte und Qualifikationsziele der Module
- § 3 Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten
- § 4 Lehr- und Prüfungssprache
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Master-Arbeit
- § 9 In-Kraft-Treten
- Anlage 1: Studienplan
- Anlage 2: Tabellarische Übersicht zu Inhalten und Zielen der Module

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Fachprüfungsordnung enthält die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen und Regelungen zum Studienverlauf und zu den Prüfungen im Studienfach Englisch im Masterstudiengang für das Lehramt an Berufskollegs an der Universität Duisburg-Essen.

**§ 2
Ziele des Studiums,
Inhalte und Qualifikationsziele der Module**

Siehe tabellarische Übersicht in Anlage 2.

**§ 3
Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten**

(1) Der Masterstudiengang umfasst die Module I, J, das Modul Praxissemester, K, L und PHW, die innerhalb von vier Semestern absolviert werden (siehe Studienverlaufsplan).

(2) Folgende Lehrveranstaltungsarten und Lernformen werden im Fach Englisch angeboten: Vorlesungen, Seminare, Blockseminare, wissenschaftliche Übungen, und Kolloquien.

Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

Seminare und Blockseminare bieten die Möglichkeit einer (eigenen) aktiven Beschäftigung mit einer wissenschaftlichen Problemstellung.

Wissenschaftliche Übungen dienen der praktischen Anwendung und Einübung wissenschaftlicher Methoden und Verfahren in eng umgrenzten Themenbereichen.

Kolloquien dienen der vertieften und kritischen Diskussion studentischer und anderer Forschungsarbeiten.

(3) Die erfolgreiche Belegung von sprachpraktischen Übungen setzt die regelmäßige Teilnahme voraus. Regelmäßige Anwesenheit ist definiert als Anwesenheit bei der Mehrheit der Übungssitzungen bei maximal zwei Fehlzeiten pro Semester.¹

§ 4
Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Die Lehr-/Lernformen werden ausschließlich in englischer Sprache durchgeführt.
- (2) Alle Prüfungsleistungen werden in englischer Sprache erbracht.

§ 5²
Prüfungsausschuss

Für diesen Studiengang übernimmt der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften die Aufgaben gemäß § 11 Abs. 1 GPO.

§ 6
**Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen
zu einzelnen Prüfungsleistungen**

Die Zulassung zur Modulprüfung im Modul L setzt die erfolgreiche Absolvierung des Moduls J und des Praxissemesters voraus.

§ 7
Prüfungsleistungen

Im Studienfach Englisch gibt es über die in § 15 Abs. 6 gemeinsame Prüfungsordnung genannten Prüfungsformen hinaus noch das Portfolio (Praxisbericht in Form eines Lernertagebuchs oder einer persönlichen Stellungnahme).

§ 8
Master-Arbeit

- (1) Die Arbeit wird in englischer Sprache verfasst.
- (2) Die Arbeit hat einen Umfang von ca. 50 Seiten bzw. ca. 150.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen).

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.10.2014 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 30.04.2014.

Duisburg und Essen, den 19. Dezember 2014

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

¹ § 3 Abs. 3 Satz 2 neu eingefügt durch vierte Änderungsordnung vom 09.02.2018 (VBI Jg. 18, 2018 S. 59 / Nr. 59), in Kraft getreten am 17.02.2018

² § 5 neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 24.08.2017 (VBI Jg. 15, 2017, S. 743 / Nr. 133), in Kraft getreten am 30.08.2017

Anlage 1: Studienplan für das Studienfach Englisch im Masterstudiengang für das Lehramt an Berufskollegsⁱ

Fachsemester	Modul	Credits pro Modul	Lehrveranstaltungen (LV)	Credits		Pflicht (P)	Wahlpflicht (WP)	Veranstaltungsart	Semesterwochenstunden (SWS)	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfung	Anzahl der Prüfungen je Modul
				pro LV	Inklusion ¹							
1	I: Historical and Social Perspectives on Language	9	Linguistik Variation 1	2	-		WP	VO	2	BA	Hausarbeit (ca. 15 Seiten)	1
1			Linguistik Variation 2	4	-		WP	SE	2	BA		
1			Cultural Studies	3	-		WP	SE	2	BA		
1	J: Planning, organising and analysing English lessons	5	Teaching English in Theory and Practice ²	3	0,5		WP	VO	2	BA	Portfolio (ca. 8 Seiten)	1
2			Reflections on Classroom Discourse	2	-	P		Block-SE	2	BA		
2	ⁱⁱ Praxissemester: Schule und Unterricht forschend verstehen ³	25, davon Anglistik: 5 bzw. 2	Schulpraktikum			P						
2			Begleitseminar: Teacher Development – Reflective Practice ²	2								-
				5	-		WP	SE	2	BA	Portfolio (ca. 8 Seiten)	
3	K: Key Cultural Topics in Context	6	A Period or Genre of one Anglophone Literature	2	-	P		VO	2	BA	Mündliche Prüfung (20-30 Min.)	1
3			Anglophone Literatures: Key Topics in Comparison	4	-		WP	SE	2	BA		
3	L: Reflecting and Evaluating School Practice	6	Reflections on Classroom Practice	4	1		WP	SE	2	Modul J, Praxissemester	Klausur (120 Min.)	1
3			Intertextual Competences*	2	-	P		Sprachprakt. ÜB	2			
4	ⁱⁱⁱ Masterbegleitmodul: Professionelles Handeln wissenschaftsbasiert weiterentwickeln	9, davon Anglistik: 3	Professionelles Handeln wissenschaftsbasiert weiterentwickeln aus der Perspektive von Englisch	3	-	P		Koll			-	-
4	Masterarbeit	20				P						1
	Summe Credits (ohne Masterarbeit):	29									Summe Prüfungen:	4 (+1)^{iv}

¹ Im Rahmen des Masterstudiums werden 1,5 der insgesamt 5 erforderlichen CP zur Behandlung inklusionsorientierter Fragestellungen erworben.

² Wird kein Studienprojekt angefertigt, werden für die LV 2 CP vergeben (Prüfungsleistung entfällt). Wird ein Projekt angefertigt, werden 5 CP vergeben und die Modulprüfung wird in Form eines Portfolios absolviert.

³ Diese Credits zählen nicht als Teil der Fachcredits.

* In dieser Lehrveranstaltung werden Studienleistungen erbracht.

Anlage 2: Inhalte und Ziele der Module ^v

Module	Inhalte	Ziele
I: Historical & Social Perspectives on Language	Soziale und historisch bedingte Variation im sprachlichen und kulturellen Bereich Zusammenhang von Sprache und soziokulturellen Gegebenheiten	Fähigkeiten zur Beschreibung/Analyse linguistischer Variation analytische Fähigkeiten und kritisches Denken Transferfähigkeiten Interkulturelle Kompetenz
J: Planning, Organising and Analysing English Lessons	Erkenntnis- und Arbeitsmethoden der Fremdsprachendidaktik (vertieft) unter Berücksichtigung inklusionsrelevanter Aspekte Methoden zur Entwicklung und Förderung von kommunikativer, interkultureller fremdsprachlicher Kompetenz, methodischer Kompetenz und Sprachlernkompetenz von Schülerinnen und Schülern angewandt linguistische, literaturwissenschaftliche und literaturdidaktische sowie kulturwissenschaftliche Fragestellungen Unterrichtsplanung und -analyse	Kompetenz im Unterrichtsdiskurs Formulierung von Lernzielen Kompetenzen im Einsatz/der Kombination von Lehrmaterialien, Methoden und Technologien Konzeption und Evaluation unterschiedlicher Lernumgebungen
Praxissemester: Schule und Unterricht forschend verstehen	Unterrichtsplanung Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf die Praxis Diagnose und Förderung	Durchführung von Unterrichtseinheiten Planungs-, Projekt- und Innovationsmanagement Entwicklung eines professionellen Selbstkonzepts
K: Key Cultural Topics in Context	kulturhistorische, kulturtheoretische und literarische Aspekte über mindestens zwei englischsprachige Regionen hinweg kulturelle Unterschiede und Eigenheiten anglophoner Regionen anhand exemplarischer Schwerpunktthemen	Fähigkeit zur kontextuellen und vergleichenden Analyse literarischer Texte Vertiefte wissenschaftliche Methodenkompetenz Interkulturelle Kompetenz Fähigkeit zur Reflexion kultureller Bedingtheit
L: Reflecting and Evaluating School Practice	fachdidaktische Besonderheiten unterschiedlicher Lernkontexte, u.a. Berücksichtigung inklusiver Lerngruppen literatur-, text-, kultur- und mediendidaktische Verfahren Unterrichtsplanung und -evaluation sowie Entwicklung von Lehr- und Lernmaterialien Aktionsforschung (Action Research)	Fähigkeit zur reflektierten und innovativen Unterrichtsplanung mit verschiedensten Methoden und in verschiedenen Rahmenbedingungen Strategien zum selbstständigen Überwachen und Vorantreiben der weiteren professionellen Entwicklung
PHW: Professionelles Handeln wissenschaftsbasiert weiterentwickeln	Forschungsmethoden Aufbau und Merkmale von Forschungsprojekten mit anwendungsbezogenen, schulrelevanten Themen	interdisziplinäres Verstehen Organisationsfähigkeit, realistische Zeit- und Arbeitsplanung Erschließung, kritische Sichtung und Präsentation von Forschungsergebnissen

(Fußnoten nächste Seite)

-
- ⁱ Anlage 1 neu gefasst durch vierte Änderungsordnung vom 09.02.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 59 / Nr. 19), in Kraft getreten am 17.02.2018
 - ⁱⁱ Anlage 1, Zeile Praxissemester neu gefasst durch Art. IV der vierten Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 497 / Nr. 105), in Kraft getreten am 07.08.2018
 - ⁱⁱⁱ Anlage 1, Zeile Masterbegleitmodul neu gefasst durch Art. IV der vierten Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 497 / Nr. 105), in Kraft getreten am 07.08.2018
 - ^{iv} Anlage 1, Zeile Summe Credits neu gefasst durch Art. IV der vierten Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 497 / Nr. 105), in Kraft getreten am 07.08.2018
 - ^v Anlage 2 geändert durch zweite Änderungsordnung vom 09.11.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 959 / Nr. 168), in Kraft getreten am 11.11.2016